

als Uhrmacher das Schlossergewerbe zu betreiben und umgekehrt. Was die Korporationsrechte anbetrifft, nun wohl, die gewähren die jetzigen freien Innungen, warum, wenn dieselben so werthvoll sind, sträubt man sich denn eine Innung zu bilden, oder befürchtet man Nachteile davon?

Zu 3. Es ist fast unbegreiflich, dass sich eine Versammlung von Fachleuten, welche ihr Gewerbe ordnungsmässig erlernt haben, mit Entschiedenheit gegen jedwede Meisterprüfung wendet, insbesondere, wenn als Grund hierfür angegeben wird, dass durch diese für später ein sicheres Einkommen nicht verbürgt und die Existenz nicht gewährleistet wird, auch sich etwa Ungleichheiten in der Beurtheilung einschleichen könnten und nebenbei noch die entstehenden Kosten in das Feld geführt werden. Welchen Schaden kann denn ein Gewerbetreibender davon haben, wenn er sich nach § 133 des Gesetzentwurfes einer Prüfung, welche sich nach demselben Paragraphen, Abs. 3, „nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem Betriebe nothwendigen Kenntnisse“ erstreckt, unterzieht. Es dürften die Kosten hierfür doch wohl im Interesse der Gesamtheit nicht allzu hoch bemessen und durch die für den Einzelnen zu erlangenden, wenn auch nicht grossen Vortheile, aufgewogen werden. Dass der Gesetzgeber damit ein sicheres Einkommen und eine sichere Existenz nicht hat gewährleisten wollen und können, darüber ist wohl kein Wort zu verlieren. Dass aber etwa vorkommende Ungleichheiten leicht auszugleichen sind, wenn man den guten Willen dazu hat, und somit dadurch den Werth des Gesetzes nicht braucht beeinträchtigen zu lassen, wird wohl zugegeben werden müssen.

Wenn andere Stände von dieser Prüfung ausgeschlossen sind, so ist dieses kein Grund für die Verwerfung derselben. Im Uebrigen ist die ganze Prüfung fakultativ, es kann sich dieser unterziehen wer will. Dass eine einseitige technische Fähigkeit ein gutes Fortkommen nicht verbürgt, wird jeder anerkennen, sie gehört aber ebensogut dazu, wie die anderen dort aufgeführten Eigenschaften. Sodann will ich anführen, dass sogar für gewisse Gewerbe die Erlangung einer Qualifikation als nöthig zugegeben wird, wodurch das zuerst gebrauchte Wort „jedwede“ modifiziert wird.

Zu 4. Welcher Art die Zwangsmittel sind, die in dem Entwurf zum Ausdruck kommen und welche die Motive im Auge haben, ersehe ich nicht klar, glaube aber annehmen zu dürfen, dass Handel und Industrie doch auch hauptsächlich ihre Erfolge durch Zusammenschluss des Kapitals (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften u. dergl.) erzielt haben und erzielen, und kann ich durch den Zusammenschluss und die Einmüthigkeit der in Frage kommenden Gewerbetreibenden nur einen Vortheil für diese erblicken, der geeignet ist, einen weiteren Verfall des Kleingewerbes aufzuhalten und dem gänzlichen Ruin desselben vorzubeugen. Dass die Ausübung mehrerer Gewerbe, soweit es sich ums Technische handelt, nutzbringend sein kann, will mir nicht einleuchten, der Handel hat aber mit dem ganzen Entwurf Nichts zu thun.

Dass Fach- und Fortbildungsschulen segensreich wirken, wird Keiner verkennen, diese werden aber auch von dem vorliegenden Entwurf nur gefördert, denn § 84* sagt, dass die Innung befugt ist, „Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, ferner über die Benutzung und den Besuch der von ihr errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen“.

Wenn ich nun noch einmal kurz resumire, so hoffe ich durch Vorstehendes den Nachweis erbracht zu haben, dass sich soviel Gründe für die Zwangsinnungen, als dagegen anführen lassen, glaube daher mit Recht, dass die deutschen Uhrmacher es sich wohl überlegen sollten, einen Gesetzentwurf abzuweisen, der geeignet ist, ihnen wenigstens in entfernter Zeit Vortheile zu bringen, der ihnen allerdings Pflichten auferlegt, aber auch Rechte giebt, die nicht von der Hand zu weisen sind. Vor allem möchte ich warnen, sich durch das Wort „Innung“ abhalten zu lassen, den Entwurf vorurtheilsfrei zu prüfen, denn

ob es in Zukunft einen „Verein“ oder eine „Innung“, einen „Central-Verband Deutscher Uhrmacher“ oder einen „Deutschen Uhrmacher-Innungs-Verband“ giebt, das will nach meinem Dafürhalten nicht viel besagen.

Prüfet Alles und behaltet das Beste!

Hamburg, im Oktober 1896.

D. Rosenbrock.

Wie soll und muss der Uhrmacher rechnen?

III.

Meine beiden Abhandlungen in den Nrn. 16 und 17 unseres Organs über obiges Thema haben mir eine ganze Anzahl Anerkennungs schreiben eingetragen. Es ist mir dadurch zur Gewissheit geworden, dass ich an einen Punkt gerührt habe, der es wohl verdient, von allen Collegen voll beachtet zu werden. Ein weiteres Zeugnis dafür ist mir die neueste Maassnahme des Stuttgarter Gewerbevereins, der, nicht ohne Kenntniss unseres Organs und zum Theil dadurch veranlasst, einen Unterrichtskurs im geschäftlichen Rechnen (Kalkulation) nebst einfacher Buchführung, nota bene, nicht für Lehrlinge, sondern für selbständige Geschäfts- und Handwerksleute, und einen solchen für Frauen und Töchter einrichtet.

Unter obigen Zuschriften hat mich die des Collegen K. in P. am meisten gefreut, denn er sagt darin, dass für ihn und manchen andern solche Mittheilungen von erfahrenen Collegen mehr Werth hätten, als die Beschreibung immer neuer Werkzeuge, Erfindungen und Arbeitsmethoden. Wenn ich nun auch diese Ansicht nicht theilen kann, da ich dem Grundsatz huldige: Eines thun und das Andere nicht lassen, so möchte ich doch dem Wunsche des geehrten Collegen entsprechen, der darin besteht: meine Erfahrungen über **das Halten eines Lagers im Verhältniss zum möglichen Umsatz**, in einem weiteren Artikel zu behandeln.

Im ersten Augenblick erscheint diese Frage als fast zu einfach und selbstverständlich, als dass sie einer längeren Auseinandersetzung bedarf, das gesteht auch der genannte College zu. Bei reiflichem Nachdenken jedoch wird man finden, dass dieselbe einer scharfen Beleuchtung wohl werth ist.

Es sind nun über 30 Jahre, dass ich zuerst als Gehilfe und dann als selbständiger Uhrmacher mit dem Ein- und Verkauf der Uhren zu thun habe und in manchem Falle auch den Nachlass verstorbener Collegen zu ordnen hatte. Da findet sich nun sehr häufig gerade in diesem Punkte eine unbegreifliche Unklarheit. Es ist wiederum der Mangel an kaufmännischem Rechnen. Ich lasse hier einfach die erlebten Thatsachen sprechen.

In einem Falle hatte der hoffnungslos darniederliegende College ein Lager von Uhren, das in vielen Sorten ihn bis zum Greisenalter ausgehalten hätte, d. h. wenn die Zeiten sich nicht änderten, aber die ändern sich eben. Das war unklug, denn wenn der College auch am Leben geblieben wäre, einen solchen Vorrath hätte er doch niemals mit Nutzen vertreiben können, folglich war das Lager nicht den Verhältnissen angepasst. Ich setze hier gleich hinzu, dass der betreffende College, der mir ein lieber Freund war, keineswegs ohne Grund so sein Lager vermehrte, wie er überhaupt ein hochintelligenter Mann war, aber durch die Nachfrage nach goldenen Uhren (es war in den 70er Jahren) seitens einiger Amerikaner wurde er dazu verleitet, grosse Auswahl zu lagern.

Ein anderer Fall: Ein College, der mit genügenden Mitteln sein Geschäft begründete, ist wohl durch den Einfluss irgend eines Uhrenreisenden dazu gebracht worden, sich eine besonders vortheilhafte Sorte von goldenen Savonnette-Herrenuhren in einer Reichhaltigkeit beizulegen, die, abgesehen von den papierdünnen Gehäusen, in einer andern als der von ihm bewohnten Gegend, wirklich Furore gemacht hätte. — Dass bei seinem Ableben grosse Verluste entstanden, ist selbstverständlich.

Aller guter Dinge sind drei, und so lasse ich auch das dritte Beispiel folgen. Ein in unserem Verbands nicht unbekannter und, was die technische Seite unseres Berufs betrifft, hervorragender Uhrmacher, war ein so schlechter Rechner, dass ich nach seinem Tode keine Buchführung, nicht einmal ein Kassenbuch vorfand, so dass über Aktiva und Passiva absolut nichts zu erfahren war. Man musste einfach die Anmeldungen der Gläubiger bona fide